

Merkblatt zur Durchführung eines Osterfeuers

Jährlich werden zum Osterfest zahlreiche Brauchtumsfeuer, sogenannte „Osterfeuer“ abgebrannt werden - eine schöne alte Tradition.

Um es gleich vorwegzunehmen:

Die Stadt Salzgitter möchte Ihnen keine unnötigen Vorgaben machen und das Abbrennen der geplanten Osterfeuer gestatten, soweit dieses mit den Belangen des Niedersächsischen Abfallgesetzes, des Arten-, Feuer- und Immissionsschutzes sowie den Interessen der Allgemeinheit vereinbar ist.

Als Brauchtumsfeuer werden nur Feuer anerkannt, die der Brauchtumpflege dienen und von, in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden und für jedermann zugänglich sind.

Brennstoff für das Osterfeuer:

Verbrannt werden darf nur der im Rahmen des jährlichen Pflanzenschnitts anfallende Baum- und Strauchschnitt.

Unzulässig ist demnach das Verbrennen von sonstigen Abfällen, wie z. B. Sperrmüll, Autoreifen, Altöl, behandeltes Holz, Plastikabfällen und ähnlichen Materialien.

Mit dem Sammeln des Brennmaterials darf frühestens zwei Wochen vor Ostern begonnen werden.

Das Lagern derartiger Materialien über einen längeren Zeitraum führt erfahrungsgemäß auch zum Ablagern von Abfällen führt.

Um das Umschichten nicht unnötig zu behindern, sollte das Brennmaterial im Vorfeld auch nur zusammengetragen und erst am letzten Tag zum Verbrennen aufgeschichtet werden.

Das zu verbrennende Material darf 150 m³ nicht überschreiten.

Gesundheit:

Die Verwendung unzulässiger Brennstoffe verunreinigt die Luft und gefährdet die Gesundheit auch der Besucher des Feuers !

Artenschutz:

Das Brennmaterial darf nicht länger als 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden, weil länger lagernde Reisighaufen in der Regel von Vögeln, kleinen Säugern und Amphibien als Nistort oder Versteck genutzt werden.

Damit keine Tiere in den Flammen umkommen, muss das Brennmaterial am letzten Tag noch einmal umgeschichtet werden.

Der Brennguthaufen ist erst kurz vor dem Entzünden aufzubauen oder vollständig umzuschichten, damit eventuell darin befindliche Tiere nicht geschädigt werden bzw. die Möglichkeit zur Flucht haben.

Unter einem vollständigen Umschichten ist die Umsetzung des Brennguthaufens vom ursprünglichen Platz der Lagerung auf den Brennplatz zu verstehen

Entzünden / Verbrennen:

Zum Entfachen des Feuers dürfen keine flüssigen Brennstoffe, wie z. B. Benzin oder Öl verwendet werden. Trocken Stroh hat sich hierfür bewährt.

Das Feuer darf nur so abgebrannt werden, dass durch Rauch oder Funkenflug Personen oder andere Grundstücke nicht gefährdet werden.

Der Abstand des Brennplatzes zu Gebäuden mit harter Bedachung muss mindestens 50 m, zu Gebäuden mit weicher Bedachung 100 m betragen.

Das Feuer darf bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) oder lang anhaltender Trockenheit nicht abgebrannt werden.

Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein und ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Eine qualifizierte Brandsicherheitswache ist zu stellen.

Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu verwerten, bzw. wenn eine Verwertung nicht möglich ist zu entsorgen.

Verantwortung:

Der Veranstalter ist vom Beginn der Lagerung des Brennmaterials bis zur Beendigung des Osterfeuers für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Er muss daher unbefugtes Ablagern von Abfällen verhindern bzw. abgelagert Abfälle beseitigen. Sollten dieser Verpflichtung nicht nachkommen werden, wird das Osterfeuer untersagt und gesamte Platz auf seine Kosten geräumt.

Hinweise:

Dem Fachgebiet Umwelt -Untere Abfallbehörde- ist die Veranstaltung mindestens vier Wochen vorher, schriftlich unter Angabe von Tag, Uhrzeit und Ort anzuzeigen.

Bei einem bisher nicht bekannten Brennplatz ist ein Lageplan beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße neben einer kostenpflichtigen Beseitigung des aussortierten Brennmaterials auch ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.

Sollten bei den von hier durchzuführenden Überprüfungen der einzuhaltenden, oben aufgeführten Bestimmungen Mängel festgestellt werden, sind die entstandenen Kosten vom Veranstalter zu erstatten.

Die Stadtverwaltung appelliert an alle Betreiber von Osterfeuern, verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll zu handeln, denn letztlich hänge davon auch die Akzeptanz zur Beibehaltung des Osterfeuerbrennens als Brauchtumspflege ab.

**Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht**

Fachgebiet Umwelt

**Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter**

Telefon: 05341 / 839 - 4098 /-3414

Fax: 05341 / 839 – 4936

E-Mail: umwelt@stadt.salzgitter